



AUSGABE
15.08.20

SATZUNG DES TURN- UND SPORTVEREIN
HEIDENHEIM E.V.

Satzung des Turn- und Sportverein HEIDENHEIM e.V.¹

Ausgabe vom 19.11.1980

Der TSV-Heidenheim e.V. – gegründet 1923 – gibt sich folgende
neugefasste Satzung:

Änderungsstand:	Änderungsstand:	Änderungsstand:
28.01.1983		
30.06.2017		
15.08.2020		

¹ eingetragener Verein

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Vereinszweck**
- § 3 Beginn der Mitgliedschaft**
 - (1) Aufnahmeantrag
 - (2) Anerkennung der Satzung
 - (3) Ehrenmitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
 - (1) Möglichkeiten der Beendigung
 - (2) Austritt / Kündigung
 - (3) Ausschluss aus dem Verein
 - (4) Aufhebung der Mitgliedschaft aufgrund besonderer Gründe
- § 5 Organe des Vereins**
- § 6 Gliederung des Vereins**
 - (1) Mitgliederschichtung / Spartengliederung
 - (2) Spartenleitung
 - (3) Beschlüsse der Sparten
- § 7 Die Vorstandschaft**
 - (1) Vorsitz und stellvertretender Vorsitz
 - (2) Zusammensetzung der Vorstandschaft / Wahl der Vorstandschaft
- § 8 Vorstandschaftssitzungen**
 - (1) Durchführung von Vorstandschaftssitzungen
 - (2) Durchführung einer außerordentlichen Vorstandschaftssitzung
 - (3) Teilhabe von Ehrenmitgliedern an Vorstandssitzungen
 - (4) Beschlussfähigkeit
- § 9 Die Mitgliederversammlung**
 - (1) Einberufung, Durchführungszeitraum, Ladung von Mitgliedern
 - (2) Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - (3) Beschlussfähigkeit
- § 10 Beschlüsse, Abstimmungen**
 - (1) Beschlussfähigkeit, Beschlussfähigkeit zur Satzungsänderung und Stimmrecht von minderjährigen Mitgliedern
 - (2) Art und Weise der Abstimmungen
 - (3) Niederschriften, Führung Protokollbuch
- § 11 Kassenwesen**
 - (1) Kassier, Führung der Vereinskasse
 - (2) Prüfung der Bücher und Konten, Berichtswesen
 - (3) Verwendung von Vereinsmitteln

- § 12 Beitragswesen**
(1) Beitragspflicht, Beitragszeitraum
(2) Höhe des Mitgliedsbeitrages, Aufnahmegebühren
- § 13 Ehrung der Mitglieder**
(1) Verleihung von Vereinsabzeichen / Ehrennadeln
(2) Besonderheiten zur Ehrung
- § 14 Auflösung des Vereins**
- § 15 Vergütung von Organmitgliedern, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**
- § 16 Datenschutz**
- § 17 Schlussbestimmungen**

Zeichnung durch Vereinsmitglieder

§ 1 Name und Sitz

Der Turn- und Sportverein Heidenheim e.V. (TSV-Heidenheim e.V.) mit Sitz in 91719 Heidenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat dadurch Rechtsfähigkeit erlangt.

§ 2 Vereinszweck²

Zweck des Vereins ist die Ausübung verschiedener Sportarten mit dem Ziele der **Förderung des Sports**, der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, der Pflege der Geselligkeit und **der Förderung von Kunst und Kultur**.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie künstlerischer und kultureller Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erzielung eines Gewinnes wird nicht angestrebt.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme eines schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrages durch ein Mitglied des Vorstandes.
- (2) Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag wird diese Satzung in vollem Umfang anerkannt.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Außer durch Tod endet die Mitgliedschaft durch
 1. Austritt
 2. Ausschluss und
 3. Erlöschen.
- (2) Der Austritt kann dem Verein nur schriftlich und nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. In diesem Falle werden geschuldete Beiträge sofort fällig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 1. durch sein Verhalten die Regeln des Anstandes verletzt oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder
 2. seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen ihn ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die darüber endgültig beschließt.

Vorstandsmitglieder³ können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

- (4) Ist dem Verein der ständige Aufenthalt eines Mitgliedes nicht mehr bekannt, erlischt die Mitgliedschaft spätestens 1 Jahr nach Eingang des letzten Beitrages. Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist jedoch vom Vorstand zu bestätigen.

² siehe hierzu auch Abgabenordnung (AO) § 60 + Anlage 1 zu § 60 AO

³ sog. gewählte Organe

- (5) Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Dementsprechend gilt dies auch für Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand i.S. des § 7, Absatz 1
3. die Vorstandschaft

§ 6 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Über die Errichtung und Auflösung von Sparten/Neigungsgruppen sowie bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb dieser, entscheidet die Vorstandschaft.
- (2) Die Geschäfte einer eingerichteten Sparte, einschließlich des Schriftverkehrs, führt ihr Leiter. Spartenleiter werden von den Aktiven der Sparte für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl eines stellvertretenden Spartenleiters bleibt der Sparte belassen.
- (3) Beschlüsse der Sparten haben nur Gültigkeit innerhalb der Sparten. Sie dürfen Beschlüssen der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung nicht entgegenstehen.
- (4) Neigungsgruppen werden unmittelbar von der Vorstandschaft geführt. Sie wählen einen Sprecher.

§ 7 Die Vorstandschaft

- (1) Vorstand im Sinne des BGB - § 26 (Vorstand und Vertretung) sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.
- (2) Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
 3. dem Kassier
 4. dem Schriftführer und
 5. dem Gesamtjugendleiter

Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann während der Amtszeit seinen Rücktritt erklären oder aus wichtigem Grunde von der Mitgliederversammlung abgesetzt werden.

§ 8 Vorstandsschaftssitzungen

- (1) In der Regel quartalsweise finden Vorstandsschaftssitzungen statt. Sie sind im Allgemeinen öffentlich. Teilnehmer sind die Vorstandschaft, die Spartenleiter und die Sprecher der Neigungsgruppen. Jeder Teilnehmer hat Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Auf Antrag von mindestens 3 Stimmberechtigten ist der Vorsitzende verpflichtet, unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Vorstandsschaftssitzung einzuberufen. Nach einstimmigem Beschluss der Teilnehmer können Vorstandsschaftssitzungen kurzfristig für **nichtöffentlich** erklärt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind berechtigt, mit lediglich beratender Funktion an Vorstandsschaftssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter 3 Stimmberechtigte anwesend sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes durch Aushang im Vereinskasten und durch Mitteilung auf der Website des Vereins einberufen. In den ersten 3 Monaten jedes Kalenderjahres ist sie als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft für das abgelaufene Jahr.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/10⁴ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich begehren.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet ausschließlich über Tagesordnungspunkte, welche Gegenstand der Einberufung waren.

§ 10 Beschlüsse, Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine 2/3-Mehrheit⁵ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit dies beantragt.
- (3) Über Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Der Schriftführer hat Niederschriften zu unterzeichnen, dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 11 Kassenwesen

- (1) Der Kassier führt die Vereinskasse. Er ist berechtigt, Auszahlungen für wiederkehrende Ausgaben vorzunehmen. Andere Auszahlungen bedürfen der Genehmigung des 1. oder 2. Vorstandes. Alle Zahlungen sind zu belegen.

⁴ siehe BGB § 37 – Berufung auf Verlangen einer Minderheit

⁵ siehe BGB § 40 – Nachgiebige Vorschriften betr. § 33 BGB

- (2) Nach Prüfung der Bücher und Konten durch 2 geeignete Mitglieder, hat der Kassier anlässlich der Jahreshauptversammlung über den Kassenbestand zu berichten.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Beitragswesen⁶

- (1) Von jedem Mitglied wird ein Beitrag (Geldbeitrag) erhoben. Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (2) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Ehrung der Mitglieder

- (1) Zur Ehrung verdienter Mitglieder werden Vereinsabzeichen in GOLD, SILBER und BRONZE geführt.

Das Vereinsabzeichen wird verliehen:

- in Bronze nach 15 Jahren Mitgliedschaft
- in Silber nach 25 Jahren Mitgliedschaft
- in Gold nach 40 Jahren Mitgliedschaft

Für besondere Verdienste um den Verein, können auf Beschluss des Vorstandes Ehrennadeln verliehen werden.

- (2) Goldene Vereinsabzeichen und Ehrennadeln sind zusammen mit einer Urkunde auszuhändigen.

§ 14 Auflösung des Vereins⁷

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins:

- a) an den Markt Heidenheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

- b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports und der sportlichen Ertüchtigung.

⁶ siehe hierzu Beitragsordnung

⁷ § 41 BGB – Auflösung des Vereins

§ 15 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit⁸

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch⁹ für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegung und Aufstellungen nachgewiesen werden und der Vorstand die entstehenden Aufwendungen vorab genehmigt hat.
- (5) Die pauschale Aufwandsentschädigung gem. Abs. (2) darf den Ehrenamtsfreibetrag gem. Ehrenamtsstärkungsgesetz nicht übersteigen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

⁸ siehe hierzu § 55 AO – Gebot der Selbstlosigkeit

⁹ gem. BGB § 670 – Ersatz von Aufwendungen

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Ein Datenschutzbeauftragter ist gem. den Vorgaben des BDSG zu bestellen. Ist aufgrund der Vorgaben des BDSG kein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, werden die Aufgaben des Datenschutzes durch den Vorstand wahrgenommen.
- (5) Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten¹⁰. Die Verpflichtung ist schriftlich zu bestätigen.
- (6) Der Verein veröffentlicht Daten/Bilder seiner Mitglieder nur, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat¹¹.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft. Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Heidenheim, den 23.09.2020

gez.

1. Vorstand	Kersten, Sven
2. Vorstand	Schäfer, Rainer
Schriftführer	Rußig, Manfred
Kassier	Rußig, Christa

¹⁰ gem. § 5 BDSG

¹¹ gem. Beitrittserklärung oder gesonderter Erklärung